



Legal News

Unternehmenssanierung neu

„Retten statt ruinieren“ – das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG)



Mag. Gottfried Schellmann
g.schellmann@bkp.at

Neuerungen. Das grundsätzliche Ziel, das mit der Insolvenzrechtsreform angepeilt wird, ist „retten statt ruinieren“. Insbesondere sollen Sanierungen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise erleichtert werden. Die Reform soll zu frühzeitigeren Insolvenzeröffnungen führen und damit Sanierungen erleichtern. Die Insolvenzrechtsreform tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft und bringt einige Neuerungen mit sich.

Die Insolvenzordnung. Die auffälligste Neuerung ist die Vereinheitlichung der Insolvenzverfahren. Gab es bisher das Ausgleichsverfahren (bisher in der Ausgleichsordnung geregelt) und das Konkursverfahren (bisher in der Konkursordnung geregelt), so wird mit 1. Juli 2010 die Ausgleichsordnung aufgehoben und die Konkursordnung in Insolvenzordnung (kurz „IO“) umbenannt. Die Umbenennung soll unter anderem dazu dienen, die Stigmatisierung des Konkursverfahrens abzuschaffen. In der Insolvenzordnung werden nunmehr sämtliche Insolvenzverfahren geregelt. Auch ändern sich die Verfahrensbezeichnungen. Grundsätzlich wird einheitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet. Wird rechtzeitig ein Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans (vormals Zwangsausgleich) gestellt, wird das Verfahren als Sanierungsverfahren fortgeführt. Wird eine Sanierung nicht rechtzeitig beantragt, so wird das Verfahren als Konkursverfahren fortgeführt.

Insolvenzeröffnung statt Abweisung mangels Masse. Um die Zahl der Abweisungen mangels kostendeckenden Vermögens zu vermindern, wurden zwei neue Instrumente geschaffen: Neben den organschaftlichen Vertretern einer juristischen Person haften nunmehr auch Mehrheitsgesellschafter (> 50% Anteile) für den Erlag eines für die Konkurseröffnung notwendigen Kostenvorschusses. Der zweite neue Ansatz gibt Gläubigern, die einen Kostenvorschuss zur Verfahrenseröffnung leisten, die Möglichkeit, von den zum Kostenvorschuss verpflichteten Personen Ersatz zu fordern.

Sanierungsverfahren. Der Schuldner kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auch danach den Abschluss eines Sanierungsplans beantragen. Dieser hat die angebotene Quote (mindestens 20%) und den Zeitraum für deren Bezahlung (grund-

sätzlich maximal 2 Jahre) zu enthalten. Dies entspricht prinzipiell der „alten“ Bestimmung. Neu ist, dass der Schuldner ab einer angebotenen Quote von 30% die Eigenverwaltung beantragen kann. In diesem Fall wird dem Gemeinschuldner zwar ein Sanierungsverwalter beiseite gestellt, die Verfügungsberechtigung über das Vermögen verbleibt aber beim Schuldner. Durch das IRÄG wurden auch die erforderlichen Mindeststimm-erfordernisse zur Annahme des Sanierungsplans geändert. Zur Annahme ist nunmehr die Zustimmung der Mehrheit der bei der Abstimmungstagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger erforderlich und die Summe der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden zustimmenden Gläubiger muss die Hälfte (vormals 75%) der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger betragen.

Verträge bei Konkurseröffnung. Äußerst interessante Neuerungen betreffen auch das Vertragsrecht. Sind zweiseitige Verträge bei Insolvenzeröffnung von beiden Parteien noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so muss der Insolvenzverwalter auf Antrag des Vertragspartners binnen 5 Werktagen erklären, ob er entweder in den Vertrag eintritt oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird angenommen, dass er vom Geschäft zurücktritt. Diese neue Regelung kann einen Insolvenzverwalter bei frühzeitigem Antrag des Vertragspartners erheblich unter Druck setzen, insbesondere dann, wenn die Erklärung zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, an dem sich der Insolvenzverwalter noch kein Bild vom Unternehmen machen konnte. Neu ist die sechsmonatige Auflösungssperre für Verträge (siehe Kurzaufklärung umseitig), sowie die Unzulässigkeit der Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (dieses gab es bisher nur für Ausgleichsverfahren).

Resümee. Neben den genannten wichtigsten Neuerungen hat die Reform auch andere mit sich gebracht, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Es bleibt abzuwarten, ob diese Reform den gewünschten Erfolg der „Rettung“ durch Sanierung bringt. Auch kann mit Spannung erwartet werden, wie die Gerichte und die Praxis diese weitgehende Reform aufnehmen.

Auflösungssperre von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners im Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010



Mag. Stefan Holzer
s.holzer@bkkp.at

Ausgangssituation. Ein erklärtes Ziel des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes ist die Erleichterung der Sanierung insolventer Unternehmen. Die Sanierung, und damit die Fortführung eines insolventen Unternehmens, kann am Verhalten von Vertragspartnern scheitern, wenn diese z.B. Verträge über wiederkehrende Leistungen kündigen.

Auflösungssperre. Nach dem neuen § 25a IO können Vertragspartner des Schuldners mit dem Schuldner geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens daher nur mehr aus wichtigem Grund auflösen. Ausdrücklich nicht als wichtige Gründe gelten dabei eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und ein Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen. Die Auflösungssperre kommt allerdings dann nicht zum Tragen, wenn die Auflösung des Vertrags zur

Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist. Außerdem gilt die Auflösungssperre nicht bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und bei Arbeitsverträgen.

Aufklärungsbedarf. Unklar ist insbesondere, was genau unter „schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen“ des Vertragspartners zu verstehen ist. Des Weiteren ist ungewiss, ob die Auflösungssperre auch etwa auf Gesellschafts- oder Syndikatsverträge anwendbar ist, weil das Gesetz nicht zwischen zwei- und mehrseitigen Verträgen differenziert. Bei einer beabsichtigten Vertragsauflösung muss daher im Einzelfall vorweg sehr genau geprüft werden, ob diese nicht gegen die Bestimmung des § 25a IO verstößt und daher unzulässig ist. Sonst kann sich der Vertragspartner des insolventen Unternehmens sehr schnell mit Schadenersatzforderungen des Insolvenzverwalters konfrontiert sehen.

Abschluss von Schiedsvereinbarungen & Insolvenz



Mag. Barbara Helene Steindl
LL.M. (Columbia) MCI Arb
b.steindl@bkkp.at

Allgemein. Wenn eine mögliche Streitigkeit einen Auslandsbezug aufweist (z.B. bezüglich Vertragspartner, Vertragssprache, anwendbarem Recht, Zeugen) oder besondere Sachkenntnis erfordert, macht es Sinn, ihre Entscheidung einem Schiedsgericht zu überlassen.

Mindestinhalt einer Schiedsvereinbarung. Dieser besteht in der klaren Bezeichnung: (i) der Parteien (bei einer Schiedsklausel innerhalb eines Vertragswerks genügt ein Verweis auf die Vertragsparteien), (ii) des Rechtsverhältnisses, aus dem die vom Schiedsgericht zu entscheidende Streitigkeit hervorgeht (z.B. alle Streitigkeiten aus/im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag etc.) und der Festlegung (iii) der Streitentscheidungskompetenz des Schiedsgerichts (z.B. alle Streitigkeiten aus [...] sind durch ein gemäß den Wiener Regeln ernanntes Schiedsgericht zu entscheiden).

Fakultativer Inhalt. Als fakultativer Inhalt einer Schiedsvereinbarung können zusätzlich die Schiedsrichteranzahl, deren Bestellung, der Schiedsort und die

Sprache des Schiedsverfahrens geregelt werden (vgl. www.wko.at/arbitration; www.iccwbo.org für Modellschiedsklauseln).

Form. Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück enthalten sein (z.B. Vertrag; u.U. auch als Annex), oder in zwischen den Parteien gewechselten Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Übermittlungsformen (z.B. Online-Abschluss), soweit diese einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.

Schiedsverfahren und Insolvenz. In der Insolvenz treten Masseverwalter namens der Masse sowie des Verpflichteten in bestehende Schiedsvereinbarungen grundsätzlich ein (z.B. betreffend Aussonderungs-, Absonderungsansprüche; nicht aber in vor Insolvenzeröffnung vereinbarte Schiedsklauseln für Anfechtungsprozesse). Schiedsvereinbarungen erlöschen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Schiedspartei nicht. Ein laufendes Schiedsverfahren kann dadurch allerdings unterbrochen werden.